

---

Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der  
Stadt Bielefeld  
vom 28. Feb. 1996  
veröffentlicht am 01. März 1996

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Nachtragssatzung	21.03.97	27.04.97	§ 2 Abs. 4 S.1	Änderung
			Gebührentarif	NEU
2. Nachtragssatzung	31.03.98	03.04.98	Gebührentarif	NEU
3. Nachtragssatzung	06.03.03	10.03.03	Gebührentarif	NEU
4. Nachtragssatzung	05.07.04	07.07.04	Gebührentarif	NEU
5. Nachtragssatzung	10.07.07	13.07.07	Gebührentarif	NEU

---

Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der  
Stadt Bielefeld  
vom 28. Feb. 1996  
veröffentlicht am 01. März 1996  
in der Fassung vom 10.07.2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (SGV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 28.02.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld ist gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW. S. 458/SGV NW 215) Trägerin des Rettungsdienstes und nimmt ihre Aufgaben nach den Vorschriften des Rettungsgesetzes wahr.

§ 2 Art und Umfang der Transporte im  
Rettungsdienst

(1) Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes sind Krankenkraftwagen (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen), Notarzt-Einsatzfahrzeuge und sonstige Kraftwagen.

(2) In Krankenkraftwagen werden nur Notfallpatienten, außerdem Kranke, Verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen, ihre Begleitpersonen sowie frühgeborene oder lebensschwache Kinder befördert. Mit Kraftfahrzeugen des Rettungsdienstes können Blutkonserven- und Schnellschnitt-Transporte sowie Sachfahrten ausgeführt werden.

(3) Personen, die sich in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel, befinden, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürften.

(4) Die Leistungen des Rettungsdienstes sind auf das Gebiet des Stadtgebietes Bielefeld beschränkt. Über die Ausführung von Transporten über den Regierungsbezirk Detmold hinaus entscheidet im Einzelfall der Leiter der Berufsfeuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Kraftfahrzeuge und sonstigen Einrichtungen des

Rettungsdienstes werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Das gilt auch dann, wenn ein Kraftfahrzeug missbräuchlich bestellt wird.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfahrt eines Kraftfahrzeuges.

(4) Die Gebühr ist für die gesamte Fahrstrecke zu berechnen, die Anfahrt, Transport und Rückfahrt umfasst. Bei der Beförderung von Personen innerhalb des Stadtgebietes werden durch den Gebührentarif nur die Fahrten von der Abholstelle bis zu einem Ziel abgegolten. Trifft das Kraftfahrzeug am Ziel ein und werden die Personen während desselben Einsatzes noch zu einem oder mehreren Zielen weiter- oder zur Abholstelle zurückbefördert, so entsteht für die Anfahrt jedes weiteren Ziels und für die Rückbeförderung je eine zusätzliche Gebühr in Höhe der halben Tarifgebühr.

(5) Die Durchführung der Transporte - insbesondere außerhalb des Stadtgebietes - kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Gebühren, der Leistung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die Gebühren abhängig gemacht werden.

#### § 4

##### Begleitpersonen

Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Eine Begleitperson kann während der Einsatzfahrt mitgenommen werden, wenn im Kraftfahrzeug dafür Platz ist und keine sonstige Behinderung durch die Begleitperson zu befürchten ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht für die Leerfahrt.

#### § 5

##### Gebührensschuldner

(1) Wer Kraftfahrzeuge oder sonstige Einrichtungen des Rettungsdienstes benutzt, bestellt oder bestellen lässt, ist - unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Er hat doppelte Tarifgebühr zu zahlen. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Notwendigkeitsbescheinigung

(1) Die Notwendigkeitsbescheinigung eines Einsatzes soll im Regelfalle - außer bei Unfällen oder Gefahr im Verzuge - durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Ihr muss zu entnehmen sein, ob eine übertragbare Krankheit vorliegt.

(2) Bei pflichtversicherten Krankenkassenmitgliedern kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, wenn eine genehmigte Notwendigkeitsbescheinigung vorliegt. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am 01. März 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21.12.1993 außer Kraft.

\*Die 1. Änderungssatzung ist am 01.04.1997 in Kraft getreten.

\*Die 2. Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.

\*Die 3. Änderungssatzung ist am 11.03.2003 in Kraft getreten.

\*Die 4. Änderungssatzung ist am 08.07.2004 in Kraft getreten.

\*Die 5. Änderungssatzung ist am 14.07.2007 in Kraft getreten.

A n l a g e

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst  
der Stadt Bielefeld vom 28. Februar 1996 in der Fassung  
der 5. Nachtragssatzung  
vom 10.07.2007

G e b ü h r e n t a r i f

- I. Transporte innerhalb des Stadtgebietes  
- von der Abholstelle zum Ziel, unabhängig von der Anzahl der gefahrenen Kilometer -
- Grundgebühr
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Notfallrettung  | 315,00 € |
| 2. Krankentransport  | 95,00 €  |
| 2.1 Behandlungstransporte an einem Kalendertag während stationärem Aufenthalt (Transporte zu und von fachärztlichen Untersuchungen bzw. zwischen Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen innerhalb der Stadt Bielefeld) | 70,00 €  |
| 3. Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarzt  | 309,40 € |
| 4. Sonstige Kraftfahrzeuge ohne Beifahrer  | 55,00 €  |
- II. Zuschlag für Transporte außerhalb des Stadtgebietes  
- für jeden gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt ab und bis Stadtgrenze -
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Krankentransporte und sonstige Kraftfahrzeuge |             |
| bis 200 km                                       | 1,76 € / km |
| ab 201 km  | 1,10 € / km |
| 2. Sonstige Kraftfahrzeuge ohne Beifahrer        | 0,88 €/km   |
| 3. Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeug         | 3,52 €/km   |
- III. Sammeltransporte  
Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilmäßig auf die Beförderten aufgeteilt.
- IV. Zuschläge für besondere Leistungen
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Transport mit Arzt und Krankenpfleger/in (Inkubator) | 300,00 € |
| 2. Transport nur mit Arzt (Inkubator)                   | 255,00 € |
| 3. Transport mit Krankenpfleger/in (Inkubator)          | 250,00 € |
| 4. Desinfektion eines Kraftfahrzeugs                    | 85,00 €  |

V. Wartezeiten

Wartezeiten bis zu 15 Minuten werden nicht berechnet.

1. Für jede darüber hinaus angefangene Viertelstunde beträgt  
die Gebühr für einen Krankentransport 23,00 €
2. Sonstige Kraftfahrzeuge ohne Beifahrer 8,70 €